

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab	Zollfuß Lire.
aus 331.	Musikalische Instrumente:		
b)	Pianofortes:		
1.	tafelartige und aufrechtstehende	1 Stück	90.—
2.	Flügel	"	180.—
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	"	1.50
2.	von mehr als 400 Gramm	"	1.50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	"	1.50
2.	von mehr als 400 Gramm	"	1.50
f)	andere nicht besonders benannte	"	1.50
332.	Einzelne Teile musikalischer Instrumente	100 kg	100.—

Aus dem Schlußprotokoll.

I. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland).

8.

Zu 27b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27b zu behandeln.

II. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

5.

Zu 72. Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

16.

Zu 163a. Unter Nr. 163a2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen.

22.

Zu 183. Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.

23.

Zu 186a. Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gefaltschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschnitten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapiers aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

24.

Zu 187. Hierher gehören auch Waren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig gültige Warenverzeichnis dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwälsche.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsätze der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

26.

Zu 188. Wie gedruckte Noten sind auch lithographierte Noten zu behandeln.

45.

Zu 329. Briestaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Zuchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzware behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegierung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46.

Allgemeine Bemerkung: Die Bezeichnung der Waren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

Der neue deutsch-schweizerische Zolltarif.

A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

[Auszug.]

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß per 100 kg. Mark
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge: a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: als 1. musikalische, mit Ausnahmen von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikboxen	20
24.	Litterarische und Kunstgegenstände: a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seefarten; Musikalien	frei

B.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

[Auszug.]

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
43.	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Mischeln, Töpfchen, Stengeln	20.—
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packstößen, Packfässer und dergleichen) für trockene Gegenstände; Holzwohle	1.60
82.	Leisten (Stäbe) zu Rahmen: roh, grundiert: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	10.—
84.	Rahmen für Spiegel und Bilder: roh, grundiert: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	25.—
85.	verzert (ornamentiert), bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, geschnitzt	40.—
100.	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewischt	16.—
101.	Uebrige Lederarten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flanes lissés)	8.—
103.	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kategorie XVII)	60.—
110.	Bücher, gedruckte; Land- und Seefarten; Musikalien	1.—
113.	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	30.— 25.—
114.	Bestandteile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc.	16.—
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungesafte optische Gläser	16.—
116.	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—
117.	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandteile von solchen	6.—
149.	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1.50
150.	Bleiwaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—
168.	Messerschmiedwaren	40.—
302.	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1.25
303.	a) Packpapiere, nicht satinierte (jedoch mit	

